

[M16] Ablauf der Referendumsfrist: 17. Juni 2019; Vorlage Nr. 2899.5 (Laufnummer 16042)

**Gesetz
über Geoinformation im Kanton Zug
(Geoinformationsgesetz, GeoIG-ZG)**

Änderung vom 11. April 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **215.71** | 423.11 | 721.11
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeoIG) vom 5. Oktober 2007¹⁾ sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung²⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [215.71](#), Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug (Geoinformationsgesetz, GeoIG-ZG) vom 29. März 2012 (Stand 1. Januar 2013), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über Geoinformation (GeoIG) vom 5. Oktober 2007³⁾ sowie auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung⁴⁾,

1) SR [510.62](#)

2) BGS [111.1](#)

3) SR [510.62](#)

4) BGS [111.1](#)

beschliesst:

§ 1 Abs. 2

² Das Gesetz bezweckt,

- a) **(geändert)** Geobasisdaten über das Gebiet des Kantons einheitlich zu erheben und nachzuführen,
- b) **(geändert)** Geobasisdaten im Rahmen des Geoinformationssystems Kanton Zug zu verwalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen,

§ 2 Abs. 2, Abs. 3 (aufgehoben)

² Das Gesetz gilt für Dritte,

- a) **(geändert)** wenn ihnen durch Leistungsvereinbarung eine staatliche Aufgabe übertragen wurde, bei der auch Geobasisdaten bewirtschaftet werden, oder

³ *Aufgehoben.*

§ 3 Abs. 2

² Ergänzend bedeuten für dieses Gesetz:

- a) *Aufgehoben.*
- c) **(geändert)** GIS Kanton Zug: Geoinformationssystem des Kantons Zug. Mit Informatikmitteln geführtes Informationssystem für die Bewirtschaftung der Geobasisdaten.
- d) *Aufgehoben.*
- f) *Aufgehoben.*
- h) **(neu)** Geoportal: zentrales Portal im Internet für Informationen zu Geobasisdaten des Kantons Zug.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt die Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung der Geobasisdaten und bestimmt die Geobasisdaten des kantonalen Rechts.

§ 5 Abs. 2 (neu)

² Auf diese Geodaten finden die Regelungen von § 9 und § 10 Abs. 2 sinngemäss Anwendung.

§ 6 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)

² *Aufgehoben.*

³ Die Geobasisdaten müssen aktuell gehalten werden.

§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Der Regierungsrat regelt die qualitativen und technischen Anforderungen an die Geobasisdaten des kantonalen und kommunalen Rechts.

³ Sofern es sich bei den Geodatenmodellen um kantonale Erweiterungen handelt, sind die minimalen Geodatenmodelle des Bundes zu beachten.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 8 Abs. 1 (geändert)

Verfügbarkeit und Historisierung (Überschrift geändert)

¹ Die Fachstellen gewährleisten die nachhaltige Verfügbarkeit ihrer Geobasisdaten.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Geobasisdaten sind öffentlich zugänglich und können von jeder Person genutzt werden, sofern keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

§ 10 Abs. 3 (geändert)

³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Gewährung und Verweigerung des Zugangs zu Geobasisdaten und legt die Nutzungsbestimmungen fest.

§ 11 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

Digitale Daten bei kantonalen Entscheiden (Überschrift geändert)

¹ Die Einwohnergemeinden und die kantonalen Fachstellen sind verpflichtet, der Direktion des Innern die Geobasisdaten in den vorgeschriebenen Datenmodellen zu übermitteln, sobald sie Gegenstand eines rechtskräftigen kantonalen Entscheids sind.

² Das Dokument, das beim Entscheid in Papierform vorliegt, muss ein Ausdruck aus den digitalen Datensätzen sein.

§ 13 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

² Die gewerblichen Leistungen müssen in einem engen Zusammenhang mit den Aufgaben der kantonalen Fachstellen stehen und dürfen die Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigen.

⁴ Die kantonalen Fachstellen setzen den Preis nach den Bedingungen des Marktes fest und geben ihre Ansätze bekannt.

⁵ Die kantonalen Fachstellen können für nicht kommerzielle Zwecke oder bei hohem öffentlichen Interesse Geoinformationen günstiger oder kostenlos zur Verfügung stellen.

§ 14 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

GIS Kanton Zug (Überschrift geändert)

¹ Das GIS Kanton Zug fällt in die Zuständigkeit der Direktion des Innern.

² Das GIS Kanton Zug umfasst

- a) **(geändert)** die Geobasisdaten des Bundesrechts, die vom Kanton oder den Gemeinden bewirtschaftet oder dem Kanton vom Bund zur Verfügung gestellt werden,
- c) **(geändert)** die Geobasisdaten des kommunalen Rechts, sofern es sich um Erweiterungen von Geobasisdaten des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts handelt,
- d) **(neu)** die von den Gemeinden angebotenen Geobasisdaten des kommunalen Rechts, die nicht unter Bst. c fallen.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Regierungsrat regelt die Zusammenarbeit des GIS Kanton Zug mit den Verwaltungen von Kanton und Einwohnergemeinden.

§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Das GIS Kanton Zug kann mit anderen Informationssystemen verknüpft werden.

² *Aufgehoben.*

§ 16 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (aufgehoben)

Zuständigkeit und Inhalt (Überschrift geändert)

² Aus dem Leitungskataster gehen die geografische Lage sowie Art und Grösse von Leitungen der Ver- und Entsorgung mit ihren ober- und unterirdischen baulichen Anlagen hervor.

³ Der Regierungsrat bestimmt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden den Inhalt.

⁴ *Aufgehoben.*

§ 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

Datenlieferung (Überschrift geändert)

¹ Die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer der Leitungen haben der Einwohnergemeinde die Geobasisdaten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

² *Aufgehoben.*

³ Der Regierungsrat

- a) **(neu)** regelt die Zuständigkeiten für die Bewirtschaftung der Geobasisdaten des Leitungskatasters;
- b) **(neu)** erlässt die administrativen und technischen Vorschriften zur Datenlieferung.

Titel nach § 17 (geändert)

5. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Die Direktion des Innern ist die für den ÖREB-Kataster verantwortliche Stelle und stellt beglaubigte Auszüge aus.

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an die Bereitstellung der Daten.

§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Inhalt und Zusatzinformationen des ÖREB-Katasters (Überschrift geändert)

¹ Der ÖREB-Kataster enthält öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen nach den Bestimmungen des Bundesrechts.

² Der Regierungsrat kann weitere eigentümerverbindliche Geobasisdaten des kantonalen sowie nach Rücksprache mit den Gemeinden des kommunalen Rechts als Inhalt des ÖREB-Katasters bezeichnen.

- a) *Aufgehoben.*
- b) *Aufgehoben.*
- c) *Aufgehoben.*

³ Der Regierungsrat kann festlegen, dass Informationen über laufende Änderungen von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen mit dem Inhalt des ÖREB-Katasters verknüpft werden.

§ 20

Aufgehoben.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

Publikationsfunktion (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat kann vorschreiben, dass dem ÖREB-Kataster für bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen die Funktion als amtliches Publikationsorgan zukommt. In diesem Fall regelt er die Einzelheiten auf dem Verordnungsweg.

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 22

Aufgehoben.

§ 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Datenabgabe richtet sich nach §§ 8–10 dieses Gesetzes und nach den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung.

§ 32 Abs. 2 (neu)

² Bei nachweislich vor Abschluss der Erneuerung eingetretenen Veränderungen, deren Nachführung erst danach erfolgt, gilt die Nachführung als Unterhalt der Bestandteile der amtlichen Vermessung.

§ 35 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

Gebühren (Überschrift geändert)

¹ Sofern die Spezialgesetzgebung keine abweichenden Bestimmungen enthält, wird für den Zugang und die Nutzung von Geobasisdaten keine Gebühr erhoben.

² Für die manuelle Bearbeitung von Geobasisdaten wird eine kostendeckende Gebühr erhoben.

³ Die Kosten für Material und Transport werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 36

Aufgehoben.

§ 37 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

§ 38 Abs. 1 (geändert)

¹ Werden Geobasisdaten oder andere Geodaten nach § 5 widerrechtlich genutzt und kann nachträglich die Einwilligung zur Nutzung nicht erteilt werden, ordnet die kantonale Fachstelle bzw. die Einwohnergemeinde oder deren Körperschaft und Anstalt die Vernichtung dieser Daten oder die Einziehung der Datenträger an.

§ 39 Abs. 1

¹ Mit Busse bis zu Fr. 5'000.– wird bestraft, wer

- a) **(geändert)** sich oder Dritten widerrechtlich Zugang zu Geobasisdaten oder zu anderen Geodaten nach § 5 dieses Gesetzes verschafft,
- d) **(geändert)** Vorschriften über die Nutzung missachtet.

§ 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Wechsels des Lagebezugs-systems und des Lagebezugsrahmens gemäss Verordnung über Geoinformation (GeoIV¹⁾).

§ 44 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben), Abs. 7 (neu)

² *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [510.620](#), Art. 53 Abs. 2 lit. a

⁷ Für Geodaten, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im GIS Kanton Zug geführt werden, haben die zuständigen Fachstellen bis zum 31. Dezember 2021 eine Rechtsgrundlage in der Spezialgesetzgebung zu bezeichnen oder es ist eine solche durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber zu erlassen. Ab 1. Januar 2022 werden im GIS Kanton Zug nur noch Geobasisdaten gemäss § 14 dieses Gesetzes geführt.

II.

1.

Der Erlass BGS [423.11](#), Gesetz über Denkmalpflege, Archäologie und Kulturgüterschutz (Denkmalschutzgesetz) vom 26. April 1990 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ sowie in Vollziehung von Art. 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966²⁾, des Bundesgesetzes über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten vom 6. Oktober 1966³⁾, der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 1984⁴⁾,

beschliesst:

§ 5a Abs. 1 (geändert)

¹ Das Verzeichnis nach § 4 und das Inventar nach § 5 sind ins GIS Kanton Zug gemäss Gesetz über Geoinformation im Kanton Zug⁵⁾ aufzunehmen.

2.

Der Erlass BGS [721.11](#), Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998 (Stand 1. Januar 2019), wird wie folgt geändert:

§ 42 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ SR [451](#)

³⁾ SR [520.3](#)

⁴⁾ SR [520.31](#)

⁵⁾ BGS [215.71](#)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung)¹⁾ oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.²⁾

Zug, 11. April 2019

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Monika Barmet

Die stv. Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom ...

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am ...